Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der LX Expert GmbH (nachfolgend „LX Expert“) und ihren Kunden, insbesondere für den Vertrieb und die Überlassung von Standardsoftware, die Entwicklung individueller Softwarelösungen, Softwareanpassungen, Beratung, Schulung, Installation, Datenbankdienstleistungen, Fernwartung und sonstige Supportleistungen.
2. Das Angebot von LX Expert richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LX Expert stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch, wenn LX Expert in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere in Angeboten und Auftragsbestätigungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für bestimmte Produkte und Leistungen gelten ergänzend die jeweils wirksam vereinbarten besonderen Lizenz-, Nutzungs- oder Vertragsbedingungen. Diese gehen hinsichtlich ihres speziellen Regelungsgegenstands den vorliegenden AGB vor.
5. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, sofern sie wirksam einbezogen wurden. Für bestehende Verträge gelten neue oder geänderte AGB nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von LX Expert sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Eine Bestellung oder Beauftragung des Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von LX Expert, durch Auslieferung oder durch Beginn der beauftragten Leistung zustande.
3. Bei Support- und Beratungsleistungen kann der Vertrag auch durch die Entgegennahme und Aufnahme einer entsprechenden Beauftragung zustande kommen. Dies gilt insbesondere für telefonische Beauftragungen und Fernwartungsaufträge innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
4. Sofern noch keine Geschäftsbeziehung besteht, wird der Kunde vor einer kostenpflichtigen Supportbeauftragung über die geltenden Vergütungskonditionen und AGB informiert.
5. Angaben zu Bearbeitungszeiten, Fertigstellungsterminen und Aufwand stellen grundsätzlich Planungswerte dar. Sie sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
6. Eine Verpflichtung zur Annahme von Aufträgen besteht nicht.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

1. Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen ausdrücklich vereinbarten Leistungsbeschreibung.
2. LX Expert erbringt je nach Vertragsgegenstand Kauf-, Miet-, Dienst- oder Werkleistungen. Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrags und den gesetzlichen Vorschriften.
3. Installationen, Konfigurationen, Einweisungen, Schulungen, Datenübernahmen, Anpassungen und sonstige Nebenleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
4. LX Expert schuldet keine über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Funktionalität. Insbesondere werden zusätzliche Funktionen, Schnittstellen, Auswertungen und Anpassungen nicht dadurch Vertragsbestandteil, dass sie technisch möglich, branchenüblich oder aus Sicht des Kunden wünschenswert sind. Gesetzlich geschuldete Eigenschaften und ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheiten bleiben unberührt.
5. Eine bestimmte wirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Wirkung der Leistungen wird nicht geschuldet, sofern LX Expert eine solche nicht ausdrücklich zugesagt hat.

§ 4 Vertrieb von Lexware-Standardsoftware und sonstiger Drittsoftware

1. LX Expert vertreibt Standardsoftware von Drittanbietern, insbesondere Lexware, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
2. Für den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte gelten die jeweils wirksam vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers. LX Expert räumt keine darüber hinausgehenden Rechte an der Drittsoftware ein.
3. Herstellerspezifische Lizenzbedingungen, technische Systemvoraussetzungen und produktbezogene Nutzungsbeschränkungen sind vom Kunden zu beachten.
4. Updates, neue Programmversionen und sonstige Leistungen des Herstellers werden nur in dem Umfang geschuldet, der sich aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere einem bestehenden Updatevertrag, ergibt.
5. Für Mängel der von LX Expert vertriebenen Software gelten die gesetzlichen Verkäuferpflichten unter Berücksichtigung der wirksam vereinbarten Gewährleistungsregelungen dieser AGB.
6. LX Expert ist berechtigt, die technische Prüfung und Bearbeitung von Gewährleistungsfällen für Drittsoftware durch den jeweiligen Hersteller durchführen zu lassen. Die gegenüber dem Kunden bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen von LX Expert bleiben hiervon unberührt.
7. Eine eigenständige Verpflichtung von LX Expert zur Entwicklung, Änderung oder Fehlerkorrektur der Software eines Drittanbieters besteht nicht.

§ 5 Eigene Standardsoftware

1. Für von LX Expert entwickelte und vertriebene Standardsoftware gelten ergänzend die jeweiligen produktspezifischen Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Diese regeln insbesondere den Umfang und die Dauer der Nutzungsrechte, die Lizenzierung, Produktaktivierung, Versionsbindung und technischen Nutzungsvoraussetzungen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung der für das jeweilige Softwareprodukt vereinbarten Lizenzvergütung das in der jeweiligen Lizenzvereinbarung bestimmte Nutzungsrecht.
3. Die Lizenzierung kann insbesondere an eine bestimmte Lexware-Jahresversion, Datenbank-ID, Installation oder Mandantenanzahl gebunden sein. Maßgeblich sind die für das jeweilige Produkt vereinbarten Bedingungen.
4. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes, auf Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte oder auf eine Weiterentwicklung der Software besteht nicht.

5. Gesetzlich zwingende Nutzungs- und Weiterübertragungsrechte bleiben unberührt.
6. Soweit eine Aktivierung oder Lizenzprüfung vorgesehen ist, hat der Kunde die in den jeweiligen Lizenzbedingungen beschriebenen technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Individuelle Softwareentwicklung

1. Bei individuellen Softwareentwicklungen bestimmt die vom Kunden angenommene Leistungsbeschreibung abschließend den ausdrücklich vereinbarten Funktionsumfang. Der Kunde hat die Leistungsbeschreibung vor Auftragserteilung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für seine vorgesehenen Zwecke zu prüfen und erkennbare Unklarheiten rechtzeitig mitzuteilen.
2. Nicht ausdrücklich vereinbarte Funktionen, Eigenschaften, Schnittstellen, Auswertungen oder sonstige Leistungen sind nicht allein aufgrund einer allgemeinen Erwartung des Kunden geschuldet. Gesetzlich geschuldete Anforderungen bleiben unberührt.
3. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind grundsätzlich zusätzlich zu vergüten.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Entwicklung für die im Angebot bezeichnete Lexware-Version. Die Software ist ausschließlich für die vereinbarte technische Umgebung vorgesehen.
5. Die individuelle Software wird grundsätzlich für die Datenbank-ID des Kunden lizenziert und darf innerhalb derselben vertragsgemäß lizenzierten Installation auf beliebig vielen Arbeitsplätzen eingesetzt werden, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
6. Der Kunde erhält nach vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für die vereinbarte Softwareversion und Einsatzumgebung.
7. Ausschließliche Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt. Der Quellcode verbleibt bei LX Expert und wird nicht herausgegeben, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
8. LX Expert bleibt berechtigt, allgemeine Entwicklungsergebnisse, Konzepte, Bibliotheken, Programmkomponenten und wiederverwendbare Funktionen für andere Projekte einzusetzen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden bleiben geschützt.
9. Eine ausführliche Anwender-, Entwickler- oder Quellcodedokumentation gehört nicht zum vereinbarten Leistungsumfang, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Notwendige Informationen für den vertragsgemäßen Einsatz bleiben hiervon unberührt.
10. Soweit im Angebot vorgesehen, kann eine zusätzliche Dokumentation gegen einen Aufpreis von 50 % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch 400 € netto, gesondert beauftragt werden.
11. Installation, Einweisung, Schulung und sonstige Unterstützungsleistungen sind nicht Bestandteil der Entwicklungsvergütung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
12. Werden aufeinander aufbauende Entwicklungsstufen jeweils gesondert beauftragt, handelt es sich grundsätzlich um eigenständige Aufträge mit jeweils eigener Leistungspflicht, Vergütung und Abnahme.

§ 7 Bereitstellung und Abnahme individueller Software

1. Nach Fertigstellung stellt LX Expert dem Kunden die entwickelte Software grundsätzlich in Form einer zeitlich beschränkten, funktional prüffähigen Version („Demoversion“) zur Verfügung.
2. Die Bereitstellung erfolgt üblicherweise durch Übermittlung eines Downloadlinks per E-Mail. Eine Installation durch LX Expert ist nur geschuldet, wenn diese gesondert vereinbart wurde.
3. Die Demoversion enthält ein festgelegtes Ablaufdatum, das innerhalb des Programms angezeigt wird. Der Zeitraum bis zu diesem Ablaufdatum dient der Prüfung und Abnahme. Er beträgt üblicherweise 14 Kalendertage ab Bereitstellung; bei komplexeren Projekten oder aufgrund individueller Vereinbarung kann eine längere Frist vorgesehen werden.
4. Mit der Bereitstellung der fertiggestellten und prüffähigen Software fordert LX Expert den Kunden ausdrücklich zur Abnahme innerhalb der mitgeteilten Frist auf. Das konkrete Fristende wird bei Bereitstellung mitgeteilt.
5. Der Kunde hat die Software innerhalb der Abnahmefrist auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und die Abnahme zu erklären oder unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern.
6. Hat LX Expert die fertiggestellte Software bereitgestellt und eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt, gilt die Software gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht fristgerecht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
7. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nach Maßgabe des § 640 Abs. 1 BGB nicht verweigern. Weitergehende gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
8. Eine vorbehaltlose produktive Nutzung außerhalb einer reinen Testphase kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine konkludente Abnahme darstellen. Die vereinbarungsgemäße Nutzung während der vorgesehenen Prüfungsphase allein begründet keine automatische Abnahme.
9. Verweigert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, prüft LX Expert die Beanstandung. Bei Vorliegen eines berechtigten Mangels erfolgt die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Hierzu stellt LX Expert im Regelfall eine entsprechend korrigierte, zeitlich befristete Demoversion zur Verfügung.
10. Ist die Abnahme aufgrund der Mängelrüge noch nicht erfolgt, wird dem Kunden mit Bereitstellung der nachgebesserten Demoversion eine neue angemessene Frist zur Abnahme gesetzt. Die Frist ergibt sich aus dem in der Demoversion hinterlegten Ablaufdatum, beträgt im Regelfall mindestens 14 Kalendertage ab Bereitstellung und wird dem Kunden zusammen mit der erneuten Abnahmeaufforderung ausdrücklich mitgeteilt. Für die Abnahme und die gesetzliche Abnahmefiktion gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
11. Ist eine angemessene Prüfung aus Gründen, die LX Expert zu vertreten hat, innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich, ist eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist zu vereinbaren.
12. Die Abnahme ist keine Voraussetzung für eine wirksam vereinbarte frühere Fälligkeit der Vergütung. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 8 Preise, Vergütung und Rechnungsstellung

1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
3. Abweichende Zahlungsfristen, Vorauszahlungen und Zahlungspläne können individuell vereinbart werden.
4. Bei individuellen Softwareentwicklungen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich mit Fertigstellung und Bereitstellung der ersten prüffähigen Demoversion. Die Vergütung wird unabhängig von einer noch ausstehenden Abnahme innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, fällig. Gesetzliche Einreden und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Die Bereitstellung der zeitlich unbeschränkten, lizenzierten Fassung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Zahlungseingang und Übermittlung der zur Lizenzierung erforderlichen Datenbank-ID durch den Kunden. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Soweit zur Durchführung einer geschuldeten Nacherfüllung oder zur Wahrung berechtigter Zurückbehaltungsrechte erforderlich, stellt LX Expert eine hierfür ausreichend lange nutzbare, zeitlich befristete Programmversion bereit.
6. LX Expert ist berechtigt, in ausdrücklich vereinbarten Fällen Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
7. Festpreisangebote umfassen ausschließlich die vereinbarten Leistungen. Nachträgliche Erweiterungen, Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vergüten.
8. Bei Aufträgen nach Aufwand erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Stundensätzen und Abrechnungseinheiten. Kostenschätzungen und Aufwandsspannen stellen keine verbindlichen Höchstpreise dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Erkennbare erhebliche Überschreitungen des geschätzten Rahmens wird LX Expert dem Kunden mitteilen.
9. Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Reise- und Nebenkosten sind nur dann im vereinbarten Preis enthalten, wenn dies im jeweiligen Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist. Andernfalls werden sie, soweit sie für die beauftragte Leistung anfallen, zusätzlich berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach den hierfür vereinbarten Sätzen, andernfalls nach dem tatsächlich entstandenen, erforderlichen und angemessenen Aufwand.
10. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens. Gesetzliche Verzugspauschalen bleiben unberührt.
11. Wird die Abnahme innerhalb der Abnahmefrist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert, sieht LX Expert hinsichtlich der betreffenden Rechnung während der Prüfung der Beanstandung zunächst von Mahnungen und Maßnahmen wegen Zahlungsverzugs ab. Stellt sich die Mängelrüge als berechtigt heraus und erfolgt eine Nacherfüllung durch Bereitstellung einer nachgebesserten Demoversion, werden bis zum Ablauf der hierfür neu gesetzten Abnahmefrist keine Mahnungen versandt und keine Verzugszinsen, Verzugspauschalen oder Maßnahmen nach § 17 geltend gemacht. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Die Fälligkeit der Vergütung bleibt hiervon unberührt, soweit sie wirksam vereinbart wurde. Diese Regelung betrifft ausschließlich die von der Mängelrüge betroffene Vergütung und nicht anderweitige Forderungen.

§ 9 Beratung, Support und Fernwartung

1. Support-, Beratungs-, Schulungs- und Fernwartungsleistungen werden grundsätzlich als entgeltliche Dienstleistungen erbracht, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter werkvertraglicher Erfolg vereinbart wurde oder eine unentgeltliche gesetzliche Nacherfüllung geschuldet ist.
2. Eine bestimmte Problemlösung, Fehlerbeseitigung oder ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird bei gewöhnlichen Support- und Beratungsleistungen nicht geschuldet.
3. Der Vergütungsanspruch entsteht bei ordnungsgemäßer Erbringung der vereinbarten Tätigkeit grundsätzlich auch dann, wenn das untersuchte Problem nicht vollständig gelöst werden kann, soweit der geschuldete Leistungsinhalt keinen bestimmten Erfolg voraussetzt.
4. Für Kunden mit einem gültigen und ungekündigten Update- oder Servicevertrag richten sich die Abrechnungseinheiten und besonderen Supportkonditionen nach den Regelungen des jeweiligen Vertrags.
5. Für Kunden ohne einen solchen Vertrag gelten die vereinbarten Abrechnungseinheiten und Supportkonditionen beziehungsweise die hierfür maßgeblichen Regelungen der veröffentlichten Preisliste von LX Expert. Angefangene Abrechnungseinheiten werden nach den jeweils geltenden Konditionen abgerechnet.
6. Die jeweils geltenden Stundensätze, Rabatte und sonstigen Konditionen ergeben sich aus der gültigen individuellen Preisvereinbarung, der veröffentlichten Preisliste von LX Expert beziehungsweise den Bestimmungen des jeweiligen Update- oder Servicevertrags. Individuelle Vereinbarungen und besondere vertragliche Konditionen gehen allgemeinen Preisangaben vor.
7. Eine Verpflichtung zur Bearbeitung innerhalb einer bestimmten Reaktions- oder Lösungszeit besteht nur, wenn eine entsprechende Service-Level-Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.
8. Der Kunde hat die für die Leistungserbringung notwendigen technischen Voraussetzungen, Zugänge, Berechtigungen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen.
9. Kann eine Leistung wegen fehlender Mitwirkung oder aus Gründen außerhalb des Verantwortungsbereichs von LX Expert nicht oder nur mit zusätzlichem Aufwand durchgeführt werden, können hierdurch verursachte, erforderliche Zusatzleistungen nach entsprechender Beauftragung gesondert berechnet werden.

§ 10 Abgrenzung zwischen Support und Gewährleistung

1. Der gewöhnliche Support dient der Unterstützung bei Bedienungsfragen, technischen Problemen, Störungen, Konfigurationen und sonstigen Anliegen des Kunden. Eine Supportbeauftragung umfasst grundsätzlich keine eigenständige rechtliche Prüfung, ob gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen.
2. Möchte der Kunde gesetzliche Mängelrechte geltend machen, hat er sein Anliegen eindeutig als Mängelrüge beziehungsweise Gewährleistungsverlangen kenntlich zu machen und den beanstandeten Mangel hinreichend konkret zu beschreiben. Die Geltendmachung soll in Textform erfolgen; E-Mail, Supportticket und sonstige schriftliche Kommunikationswege sind hierfür geeignet.
3. Die ausdrückliche Verwendung der Begriffe „Mängelrüge“ oder „Gewährleistung“ wird empfohlen. Eine Anzeige, aus deren Inhalt die Geltendmachung von Mängelrechten eindeutig hervorgeht, bleibt auch ohne Verwendung dieser Begriffe rechtlich wirksam.
4. Eine gewöhnliche Supportanfrage wird nicht allein deshalb zur Gewährleistungsanzeige, weil im Rahmen der Anfrage eine Fehlfunktion, Störung oder sonstige technische Auffälligkeit beschrieben wird. Entscheidend ist der objektiv erkennbare Inhalt der Erklärung.
5. LX Expert ist bei gewöhnlichen Supportaufträgen nicht verpflichtet, ohne entsprechenden Anlass eine umfassende Gewährleistungsprüfung vorzunehmen.
6. Eine gesondert und wirksam beauftragte, kostenpflichtige Supportleistung wird nicht allein dadurch nachträglich unentgeltlich, dass der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Gewährleistungsansprüche geltend macht. Gesetzliche Ansprüche auf unentgeltliche Nacherfüllung oder Erstattung notwendiger Nacherfüllungskosten bleiben unberührt.
7. Bei ausdrücklich geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen für Drittsoftware kann LX Expert die technische Untersuchung und Nacherfüllung durch den Hersteller organisieren. Die gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber LX Expert bleiben unberührt.
8. Ergibt die Untersuchung einer Mängelrüge, dass kein Mangel der von LX Expert geschuldeten Leistung vorliegt, kann LX Expert Ersatz des erforderlichen Prüfungsaufwands verlangen, soweit der Kunde die unberechtigte Inanspruchnahme zu vertreten hat. Der Aufwand wird nach dem vereinbarten Supportstundensatz berechnet. Ein Anspruch allein aufgrund einer objektiv unbegründeten Reklamation entsteht nicht.

9. Erbringt LX Expert Supportleistungen für Software, die der Kunde nicht unmittelbar bei LX Expert erworben hat, begründet die Supportbeauftragung keine eigenen kaufvertraglichen Gewährleistungspflichten von LX Expert hinsichtlich dieser Software. Gesetzliche Ansprüche aus der jeweils beauftragten Supportleistung sowie anderweitig bestehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Gewährleistung und Nacherfüllung

1. Für Mängel der geschuldeten Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch die nachstehenden Bedingungen wirksam ergänzt oder geändert werden.
2. Bei berechtigten Mängeln erhält LX Expert zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
3. LX Expert ist berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben die technisch geeignete Art der Mangelbeseitigung zu wählen. Eine Nacherfüllung kann insbesondere durch Fehlerkorrektur, Ersatzversion oder eine andere gleichwertige technische Lösung erfolgen, sofern der vertragsgemäße Zustand hergestellt wird.
4. LX Expert darf Nacherfüllungsmaßnahmen grundsätzlich mittels Fernwartung durchführen, sofern dies technisch geeignet und dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde hat die hierfür erforderlichen Zugänge und Mitwirkungshandlungen bereitzustellen.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden bei Fehlschlagen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bleiben unberührt.
6. Soweit Störungen durch eine nicht vertragsgemäße Verwendung, nicht vereinbarte Systemumgebungen, eigenmächtige Eingriffe des Kunden oder Dritter oder sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs von LX Expert liegende Umstände verursacht oder in nicht nur unerheblichem Maße mitverursacht werden, fällt der auf diese Umstände zurückzuführende Ursachen- und Störungsanteil nicht in den Gewährleistungsbereich von LX Expert. Gesetzliche Mängelrechte wegen eines zugleich bestehenden Mangels der von LX Expert geschuldeten Leistung bleiben unberührt.
7. Weitergehende Funktionen, nachträgliche Erweiterungen, Datenbereinigungen, Bedienungsunterstützung und Anpassungen an neue Softwareversionen sind keine unentgeltlichen Gewährleistungsleistungen, soweit sie nicht zur Herstellung des ursprünglich geschuldeten vertragsgemäßen Zustands erforderlich sind.
8. LX Expert kann außerhalb bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten entsprechende Leistungen als kostenpflichtigen Auftrag anbieten. Ein Anspruch auf Übernahme solcher Zusatzaufträge besteht nicht.

§ 12 Verjährung von Mängelansprüchen

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren, soweit rechtlich zulässig, innerhalb eines Jahres ab dem jeweils gesetzlich maßgeblichen Beginn der Verjährungsfrist.
2. Bei dauerhaft überlassener Standardsoftware beginnt diese Frist grundsätzlich mit der hierfür rechtlich maßgeblichen Übergabe beziehungsweise Bereitstellung.
3. Bei werkvertraglichen Leistungen, deren Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Abnahme zu laufen beginnen, beginnt die vereinbarte Frist mit der Abnahme.
4. Die Verkürzung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer ausdrücklich übernommenen Beschaffenheitsgarantie, bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
5. Gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen, insbesondere soweit gesetzlich unabdingbar, bleiben unberührt.

§ 13 Softwareversionen, Updates und Kompatibilität

1. Die von LX Expert geschuldete Softwareleistung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils vereinbarte Version und technische Einsatzumgebung.
2. Ein Anspruch auf Updates, Upgrades, Folgeversionen, Weiterentwicklungen, Erweiterungen oder Anpassungen besteht nicht, sofern eine solche Leistung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
3. Dies gilt insbesondere für Anpassungen an neue Lexware-Jahresversionen, neue Betriebssystemversionen, geänderte Datenbankversionen, neue Programmierschnittstellen oder sonstige Änderungen von Drittsoftware.
4. LX Expert ist nicht verpflichtet, für spätere Lexware-Versionen überhaupt eine kompatible Version eigener Software zu entwickeln oder anzubieten.
5. Auch wenn LX Expert eine Folgeversion entwickelt oder anderen Kunden anbietet, entsteht hieraus kein Anspruch auf deren kostenlose oder kostenpflichtige Bereitstellung.
6. Vertraglich zugesagte Updateleistungen sowie gesetzlich geschuldete Nacherfüllungsmaßnahmen bleiben unberührt.
7. Für die Lieferung neuer Lexware-Herstellerversionen im Rahmen eines gesonderten Lexware Update-Vertrags gelten dessen besondere Bedingungen.

§ 14 Mitwirkungspflichten und Datensicherung

1. Der Kunde hat sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung notwendiger Informationen, Testdaten, Zugriffsberechtigungen, Ansprechpartner und technischer Voraussetzungen.
2. Der Kunde ist grundsätzlich selbst für die regelmäßige, dem Schutzbedarf seiner Daten angemessene Sicherung seiner Systeme und Datenbestände verantwortlich.
3. Vor Installationen, Datenbankarbeiten, Migrationen, Datenänderungen, Konvertierungen und sonstigen potenziell datengefährdenden Arbeiten hat der Kunde sicherzustellen, dass eine aktuelle und wiederherstellbare Datensicherung vorhanden ist.
4. Die Erstellung und Prüfung von Datensicherungen durch LX Expert ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich eine entsprechende Pflicht aus dem konkreten Vertragsverhältnis ergibt.
5. Der Kunde hat die Wiederherstellbarkeit seiner Datensicherungen in angemessenen Abständen zu überprüfen.
6. Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Mitwirkung des Kunden verursacht werden, verlängern vereinbarte Leistungstermine in angemessenem Umfang.
7. Entstehen LX Expert durch fehlende oder verspätete Mitwirkung zusätzliche Aufwendungen, können diese nach den gesetzlichen Voraussetzungen beziehungsweise nach entsprechender Vereinbarung berechnet werden.

§ 15 Prüfung und Verwendung von Verarbeitungsergebnissen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ergebnisse der von ihm eingesetzten Software vor einer rechtlich, wirtschaftlich oder betrieblich wesentlichen Weiterverwendung in angemessenem Umfang auf Plausibilität, Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
2. Dies gilt insbesondere für buchhalterische und steuerlich relevante Daten, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Rechnungen, Auswertungen, Bestände, Zahlungsdateien, Import- und Exportvorgänge sowie automatisierte Datenverarbeitungen.
3. Der Prüfungsumfang richtet sich nach Art, Bedeutung und Risikopotenzial der jeweiligen Verarbeitung. Bei umfangreichen automatisierten Vorgängen sind geeignete Kontroll-, Stichproben- und Abstimmungsverfahren einzusetzen.
4. Nach erstmaliger Inbetriebnahme, wesentlichen Programmänderungen, Aktualisierungen oder Änderungen der technischen Einsatzumgebung hat der Kunde besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Verarbeitungsergebnisse seinen Anforderungen und den vereinbarten Funktionen entsprechen.
5. Erkennt der Kunde Fehler oder Unstimmigkeiten, hat er geeignete Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Folgeschäden zu treffen und LX Expert gegebenenfalls unverzüglich zu informieren.
6. Diese Mitwirkungspflichten begrenzen nicht den vertraglich geschuldeten Funktionsumfang und schließen gesetzliche Mängelrechte nicht aus. Ein Verstoß kann jedoch bei der Beurteilung eines Mitverschuldens und der Schadenshöhe berücksichtigt werden.

§ 16 Haftung

1. LX Expert haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in Fällen gesetzlich zwingender Haftung.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LX Expert nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die Parteien können im jeweiligen Einzelvertrag zusätzliche, rechtlich zulässige Haftungshöchstbeträge vereinbaren, insbesondere unter Berücksichtigung des Nettoauftragswerts und der bei Vertragsschluss erkennbaren Risiken.
5. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
6. Bei Datenverlusten ist bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen, welcher Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Datensicherungspflichten des Kunden erforderlich gewesen wäre. Gesetzliche Ansprüche sowie die Berücksichtigung eines Mitverschuldens bleiben maßgeblich.
7. Für Störungen von Drittsoftware, Fremdsystemen, Netzwerken oder sonstigen technischen Einrichtungen haftet LX Expert nicht, soweit deren Ursachen außerhalb des eigenen vertraglichen Verantwortungsbereichs liegen. Eigene gesetzliche und vertragliche Pflichten bleiben unberührt.
8. Für Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Datenfolgeschäden und sonstige mittelbare wirtschaftliche Schäden gelten die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Absätze. Ein weitergehender pauschaler Haftungsausschluss wird nicht vereinbart.
9. Die Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von LX Expert.

§ 17 Zahlungsverzug, Leistungsverweigerung und Lizenzsperrung

1. Ist der Kunde mit einer unbestrittenen, fälligen und angemahnten Forderung von LX Expert mehr als 14 Kalendertage in Verzug, ist LX Expert berechtigt, noch ausstehende Leistungen bis zum Ausgleich der Forderung zurückzuhalten oder auszusetzen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zulässig ist.
2. Das Leistungsverweigerungsrecht kann auch Leistungen aus anderen laufenden Verträgen innerhalb derselben Geschäftsbeziehung betreffen. Dabei sind der Umfang des Zahlungsrückstands, die Bedeutung der zurückgehaltenen Leistung und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
3. Bereits vollständig erfüllte Nutzungsrechtsüberlassungen werden durch Absatz 1 nicht rückwirkend aufgehoben.
4. Ist der Kunde mit einer unbestrittenen Entgeltforderung für ein bestimmtes Softwareprodukt oder ein laufendes Lizenzverhältnis mehr als 30 Kalendertage in Verzug, kann LX Expert eine hierfür wirksam vereinbarte technische Lizenzsperre vornehmen, sofern die Sperre mindestens sieben Kalendertage vorher unter Mitteilung der offenen Forderung und einer Zahlungsfrist ausdrücklich angedroht wurde.
5. Die Lizenzsperrung ist ausschließlich auf das unmittelbar von der offenen Forderung betroffene Softwareprodukt oder Lizenzverhältnis beschränkt. Andere bereits vollständig bezahlte Softwarelizenzen dürfen unabhängig von ihrer vereinbarten Nutzungsdauer nicht aufgrund von Zahlungsrückständen aus anderen Vertragsverhältnissen gesperrt werden.
6. Die Sperrung darf nur erfolgen, soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Maßnahme verhältnismäßig ist.
7. Nach Ausgleich der die berechtigte Sperre begründenden Forderung wird LX Expert die Entsperrung ohne unangemessene Verzögerung veranlassen.
8. Der Kunde trägt bei einer berechtigten Sperrung die angemessenen und erforderlichen Entsperrkosten, soweit ein entsprechender Ersatz- oder Vergütungsanspruch besteht. Die voraussichtlichen Kosten beziehungsweise eine wirksam vereinbarte Kostenpauschale werden bereits bei der Sperrandrohung mitgeteilt. Bei einer Pauschale bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
9. Weitergehende gesetzliche Rechte wegen Zahlungsverzugs, insbesondere Verzugszinsen, Schadensersatz und Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
10. Soweit besondere Vertragsbedingungen, insbesondere eines Lexware Update-Vertrags, abweichende Voraussetzungen oder Fristen für die Aussetzung der dort vereinbarten Leistungen oder für eine Lizenzsperrung enthalten, gehen diese besonderen Bestimmungen für ihren jeweiligen Regelungsgegenstand vor. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen ergänzend, soweit kein Widerspruch besteht.

§ 18 Laufende Verträge, Updateverträge und Hosting

1. Für laufende Verträge gelten die jeweils ausdrücklich vereinbarten Vertragslaufzeiten, Verlängerungsregelungen und Kündigungsfristen.
2. Für Lexware Update-Verträge gelten insbesondere die gesondert vereinbarten Regelungen zu Lizenzumfang, Lieferung von Herstellerversionen, Preisen, Laufzeit, Verlängerung und Kundenvorteilen.

3. Ein Lexware Update-Vertrag begründet keinen Anspruch auf Updates oder Folgeversionen eigener Standardsoftware oder individueller Entwicklungen von LX Expert, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
4. LX Expert schuldet keine bestimmten Supportreaktionszeiten oder Verfügbarkeiten, soweit keine entsprechende besondere Vereinbarung besteht.
5. Für Hosting, Lexware Cloud-Server und vergleichbare Leistungen gelten ergänzend die dafür gesondert vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen.
6. Preisänderungen bei laufenden Verträgen richten sich nach den jeweils wirksam vereinbarten Preisanpassungsregelungen. Gesetzliche Anforderungen an Transparenz und Angemessenheit bleiben unberührt.
7. Besondere Vertragsbedingungen, insbesondere Lexware Update-Verträge, produktspezifische Lizenzvereinbarungen und Hostingverträge, haben hinsichtlich ihres jeweiligen Regelungsgegenstands Vorrang vor diesen AGB. Die AGB gelten ergänzend, soweit die besonderen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 19 Unterauftragnehmer und Datenschutz

1. LX Expert ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einzusetzen.
2. Datenschutzrechtlich erforderliche Vereinbarungen, Genehmigungen und sonstige Pflichten, insbesondere nach Art. 28 DSGVO, bleiben unberührt.
3. Sofern LX Expert personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, wird, soweit gesetzlich erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.
4. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übermittlung und Verarbeitung der von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte berechtigt ist.

§ 20 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdende vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich für vertragliche Zwecke zu verwenden.
2. Als vertraulich gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Zugangsdaten, technische Informationen, nicht veröffentlichter Quellcode, Geschäftsunterlagen, kaufmännische Informationen und als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen.
3. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.
4. LX Expert darf vertrauliche Informationen an zur Leistungserbringung eingesetzte Personen weitergeben, soweit dies erforderlich ist und diese einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
5. Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertrags fort, solange die betreffenden Informationen schutzwürdig und nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden sind.

§ 21 Kündigung und Projektabbruch

1. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
2. Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Vollendung des Werkes, richtet sich die Vergütung nach § 648 BGB. LX Expert kann die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen Erwerb nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anrechnen lassen.
3. Bereits erbrachte Leistungen können im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen abgerechnet werden.
4. Beide Parteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
5. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in einer erheblichen Vertragsverletzung liegen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist vor der Kündigung eine Abmahnung auszusprechen oder eine angemessene Abhilfefrist zu setzen.
6. Bereits wirksam eingeräumte, vollständig bezahlte unbefristete Nutzungsrechte werden durch die Kündigung anderer Verträge nicht automatisch aufgehoben.

§ 22 Referenzkunden

1. LX Expert ist berechtigt, Kunden nach einer entsprechenden Freigabe als Referenz zu benennen.
2. Die Verwendung von Kundennamen, Firmenlogos oder Marken für Werbe- und Referenzzwecke erfolgt nur aufgrund einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Kunden und im Umfang dieser Zustimmung.
3. Die Zustimmung kann gesondert und unabhängig vom jeweiligen Leistungsvertrag erteilt werden.

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung in Betracht kommt.
2. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der LX Expert GmbH.
3. LX Expert bleibt berechtigt, den Kunden auch an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Individuelle Vereinbarungen können auch in Textform getroffen werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich der übrige Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er im Übrigen wirksam bleibt.